

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt
<http://www.grundeigentum.net/>

Frankfurt, den 16. Oktober 2012

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8. Kammer -
z. Hd. Richter Dr. iur. Michael Ostheimer
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

**8 K 1571/11.F(2), 8 K 5022/11.F(2) (Verletzung der Gleichbehandlung im Bereich des
Landschaftsplans Sossenheim-Nied)
8 K 3517/11.F(2) (Ersatzvornahme Flur 39, Flurstück 46)
8 K 3869/11.F(2), 8 K 2095/12.F(2) (Abrißverfügung Flur 39, Flurstück 33)
8 K 146/11.F(2), 8 K 2740/11.F(2), 8 K 3183/11.F(2) (1., 2. und 3. Zwangsgeld)
8 K 1140/12.F(2) (Gebühr gegen den Widerspruchsbescheid vom 07.10.2011)
8 K 748/10.F(2) alias 8 K 1928/11.F(2) (Klage gegen Widerspruchsbescheid und wegen
Zusicherung der Oberen Naturschutzbehörde)
Ihr Schreiben vom 04.10.2012**

Sehr geehrter Richter Dr. Ostheimer,

hiermit beantrage ich die obigen Verfahren auszusetzen bis über meinen Antrag auf
Prozeßkostenhilfe entschieden ist.

Mit Schreiben vom 6. August 2012 habe ich beim Verwaltungsgericht Frankfurt die „Erklärung über die
persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ eingereicht und Prozeßkostenhilfe beantragt.

Nachdem das Gericht nicht reagierte, habe ich die 8. Kammer am 20. September 2012 mit
beiliegendem Schreiben noch einmal an diesen Antrag erinnert (Anlage A1).

Leider hat das Gericht nicht darauf reagiert, so daß der Gerichtsvollzieher Wüst tatsächlich im Auftrag
der Gerichtskasse am 11. Oktober 2012 vergeblich bei mir vorstellig geworden ist.

Ich bitte nunmehr das Gericht meinen Antrag nicht länger zu ignorieren.

Inzwischen schicken Sie mir und meinem Rechtsanwalt Timo Neuser Mitteilungen, deren Würdigung
einen Rechtsanwalt erfordert. Mein Rechtsanwalt hat mir jedoch Ihre Mitteilung betreffend 8 K
146/11.F(2) sowie 8 K 1928/11.F(2) kommentarlos zurückgeschickt, da die Kostengebühren nicht
geklärt sind.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist für mich unabdingbar, weil die Magistratsdirektoren des
Rechtsamts in den letzten drei Jahren – aus meiner Sicht – mit zahlreichen rabulistisch-
formaljuristischen Argumenten gegen mich aufgetreten sind. Diese Aussage kann auch ein Mitglied
unseres Vereins in seinem eigenen Verfahren bestätigen.

Hochachtungsvoll,